

Unbegleitet und begleitet nach Deutschland einreisende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in der Kinder- und Jugendhilfe

– 1. Piktuation des BMFSFJ –

1. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

- Ausländische Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die ohne Begleitung einer personen- oder erziehungsberechtigten Person (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 SGB VIII) nach Deutschland einreisen, sind unbegleitete ausländische Minderjährige und nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen.
- Örtlich zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist gem. § 88a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme aufhält.
- Es gilt die bundesweiten Aufnahmepflicht; das Verfahren zur Verteilung nach § 42b i. V. m. § 42c SGB VIII ist umzusetzen. Das BVA ist seitens des BMFSFJ angewiesen, tägliche Verteilentscheidungen zu treffen.
- Während der vorläufigen Inobhutnahme entscheidet das Jugendamt anhand der in § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geregelten Kriterien über die Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung (§ 42b Abs. 4 SGB VIII). Hierbei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Bezugsgruppen zusammenbleiben (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- Auch UMA, die sich bei (nicht-erziehungsberechtigten) Freunden oder Bekannten aufhalten, sind vorläufig in Obhut zu nehmen. Das Jugendamt prüft hier, ob diese Personen „geeignet“ im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind und das Kind / der Jugendliche dort entsprechend bleiben kann. Ist dies der Fall, umfasst die vorläufige Inobhutnahme die Befugnis, das Kind oder den Jugendlichen bei diesen Personen unterzubringen. Das Kind oder der Jugendliche kann also dann im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bei den Freunden oder Bekannten verbleiben. Im Hinblick auf das Verteilverfahren muss geklärt werden, ob der Bezug zu diesen Bekannten bzw. Freunden zu einem Ausschluss der Verteilung aus Kindeswohlgründen führt, da die Stabilität der Beziehungen einen wesentlichen Faktor für das Kindeswohl darstellt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII). Beim Ausschluss der Verteilung ist der

UMA auf die Aufnahmequote des Landes anzurechnen, in dem er dann verbleibt (§ 42c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

- Ist ein Verwandter oder eine andere Person in Deutschland erziehungsberechtigt (z.B. durch Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten), so ist das Kind oder der Jugendliche nicht (mehr) unbegleitet. Die (vorläufige) Inobhutnahme endet in diesen Fällen mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an diese Person.
- Im Sinne einer fundierten Datengrundlage ist es angesichts der aktuellen Situation von besonderer Bedeutung, dass werktätlich eine Meldung der Bestandszahlen an das BVA seitens der Jugendämter und der Landesverteilstellen erfolgt (vgl. Ziff. 11 des JFMK-Umlaufbeschlusses 02/2017 vom 27.04.2017).

2. Kinder und Jugendliche aus evakuierten Waisenhäusern bzw. „Kinderheimen“, die in Begleitung von Betreuungspersonen nach Deutschland eingereist sind

Erziehungsberechtigung der Betreuungspersonen

- Kinder und Jugendliche sind dann UMA nach dem SGB VIII, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreise nicht durch Personen- oder Erziehungsberechtigte begleitet werden.
- Erziehungsberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (z.B.: Erhält eine Person von den Eltern „nur“ den Auftrag, ihr Kind im Zug oder Auto mitzunehmen und dann in Deutschland anderen, von den Eltern benannten Personen – Verwandte, Freunde, Bekannte – zu übergeben, würde dies wohl eine vorübergehend wahrzunehmende und nur auf eine einzelne Verrichtung bezogene Aufgabe darstellen). Diese Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten muss für ihre Wirksamkeit nicht schriftlich abgeschlossen sein.
- Das Jugendamt hat im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu ermitteln, ob die Kinder und Jugendlichen von Erziehungsberechtigten begleitet sind (§ 20 Abs. 1 SGB X). Es bedient sich gem. § 21 Abs. 1 SGB X der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (insbesondere: Einholen von Auskünften jeder Art - auch elektronisch und als elektronisches Dokument, Anhörung von Beteiligten, Beiziehen von Urkunden).
- In die Ausübung dieses Ermessens können auch die Regelungen des Family Code of Ukraine einbezogen werden, die insbesondere vorsehen, dass der Verwaltung der Einrichtung („Kinderheim“, „Kinderanstalt“), in der Kinder und Jugendliche dauerhaft untergebracht sind, die Vormundschaft übertragen wird. Daneben finden sich auch weitere Betreuungsformen (Patronat, Pflegefamilie, familiennahe Kinderheime), die

Vertretungsrechte der jeweiligen Betreuungspersonen begründen. Liegt eine dieser Betreuungsformen vor, ist grundsätzlich von einer Erziehungsberechtigung der Betreuungspersonen auszugehen.

- Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die in Begleitung erziehungsberechtigter Betreuungspersonen nach Deutschland einreisen, sind nicht unbegleitet und in der Folge nicht vorläufig in Obhut zu nehmen.

Zugang zu Schutzmaßnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine können auch als ausländische Staatsangehörige gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 SGB VIII (vorläufige) Schutzmaßnahmen und Leistungen nach dem SGB VIII (vor allem Hilfe zur Erziehung) beanspruchen.

Hilfe zur Erziehung

- Kinder und Jugendliche, die in ukrainischen Einrichtungen der Erziehungshilfe untergebracht waren, haben grundsätzlich Zugang zu erzieherischen Hilfen in Deutschland, weil ein erzieherischer Bedarf nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegt und eine Hilfe zur Erziehung auch geeignet und notwendig ist.
- Der erzieherische Bedarf wird durch die Begleitung der Betreuungspersonen nicht gedeckt. Auch ein Erziehungsrecht führt zu keiner anderen Bewertung. Es verpflichtet die Betreuungsperson nicht, (vollumfänglich) selbst und eigenverantwortlich für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen.
- Bei der Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII muss die Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen Berücksichtigung finden. Dies sollte insbesondere durch eine gemeinsame Unterbringung und eine darauf angepasste Gestaltung der Hilfe erfolgen.
- Bei der Inanspruchnahme von Hilfen kommt es auf den Umfang des Vertretungsrechts bzw. der sorgerechtlichen Befugnisse der Betreuungspersonen an. Ggf. muss zeitnah beim Familiengericht die Bestellung von Vormundschaften initiiert werden.

3. Kinder und Jugendliche, die in Begleitung von Betreuungspersonen nach Deutschland eingereist sind

- Reisen Kinder und Jugendliche in Begleitung von Verwandten, Nachbarn, Freunden oder anderen erwachsenen Personen nach Deutschland ein, ist zu prüfen, ob diese Personen erziehungsberechtigt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind.
- Im Hinblick auf Nachweis und Prüfung des Jugendamtes gelten die Ausführungen zu 2.) entsprechend.

- Liegt kein Erziehungsrecht vor, handelt es sich bei dem Kind oder Jugendlichen um einen UMA, der vorläufig in Obhut zu nehmen ist. Die Ausführungen zu 1.) gelten entsprechend. Die Beziehung zur Begleitperson ist in die Prüfung der geeigneten Unterbringung und der Verteilung einzubeziehen.
- Ist die Begleitperson erziehungsberechtigt gelten die Ausführungen zu 2.) entsprechend.